

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Evers (CDU)**

vom 24. Juni 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2019)

zum Thema:

**Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin I – Geschäftsbereich der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung**

und **Antwort** vom 09. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Jul. 2019)

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20 038

vom 24. Juni 2019

über Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Berlin I – Geschäftsbereich der für gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Senatsverwaltung

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen in Teilen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um Sachstandsmitteilung gebeten. Die Rückmeldungen der Bezirksämter sind in den Antworten zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 und 11 berücksichtigt.

1. Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen die Tollwut-Verordnung festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

2. Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Zu 1. und 2.: In Berlin wurden in den Jahren 2017 und 2018 keine Verstöße gegen die Tollwut-Verordnung festgestellt.

3. Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 1. und 2. die Wirksamkeit der Regelungen der Tollwut-Verordnung und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Zu 3.: Deutschland gilt seit 2008 als tollwutfrei. Das lässt auf eine hohe Wirksamkeit und den effektiven Vollzug der Tollwut-Verordnung schließen.

4. Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene-Verordnung festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

5. Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

7. Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gemäß der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

8. Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Zu 4. und 5. sowie 7. und 8.: Die zuständigen Fachbereiche Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke (VetLeb) führen darüber keine einheitliche Statistik. Die Fallzahlen können nicht getrennt nach Verstößen gegen die Lebensmittel-Hygieneordnung und gegen die Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung benannt werden, da es sich in der Regel um Mischtatbestände handelt und eine Unterscheidung nicht immer möglich ist. In den meisten Bezirken erfolgt keine Erfassung der einzelnen Tatbestände. Die statistisch erfassten Daten sind gegliedert nach Bezirken in der folgenden Tabelle dargestellt.

zu den Fragen 4 und 7	<b>Häufigkeit der Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) und gemäß der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung (LMRStV)</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg-Wilmersdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	36 (LMHV) und 9 (LMRStV)	52 (LMHV) und 17 (LMRStV)
	Friedrichshain-Kreuzberg	1145	1466
	Spandau	774	792
	Neukölln	25 (LMHV) und 3 (LMRStV)	11 (LMHV) und 2 (LMRStV)
	Reinickendorf	388	337
	Pankow	3306	3457
	Treptow- Köpenick	428	493
	Tempelhof- Schöneberg	1663	1814
	Mitte	3616	3660
	Steglitz- Zehlendorf	1105	1143
	zu Frage 4	<b>Tatbestände der Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene-Verordnung</b>	
2017		2018	
Charlottenburg-Wilmersdorf		statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
Marzahn- Hellersdorf		§ 10 Nr. 1 LMHV	§ 10 Nr. 1 LMHV
Friedrichshain-Kreuzberg		statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
Spandau		statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
Neukölln		§ 10 Nr. 1 LMHV	§ 10 Nr. 1 LMHV
Reinickendorf		statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
Pankow		statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst

Zu Frage 5	Treptow- Köpenick	bauliche und Hygienemängel, Kennzeichnung	bauliche u. Hygienemängel, Kennzeichnung
	Tempelhof- Schöneberg	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Mitte	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Steglitz- Zehlendorf	§ 10 Nr. 1 LMHV	§ 10 Nr. 1 LMHV
	<b>Häufigkeit der in diesem Zusammenhang verhängten Bußgelder</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg- Wilmersdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	12	15
	Friedrichshain- Kreuzberg	45	30
	Spandau	17	25
	Neukölln	25	11
	Reinickendorf	18	10
	Pankow	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Treptow- Köpenick	13	6
	Tempelhof- Schöneberg	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
Zu Frage 5	Mitte	145	203
	Steglitz- Zehlendorf	10	1
	<b>Gesamthöhe der in diesem Zusammenhang verhängten Bußgelder</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg- Wilmersdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	1.945,00 Euro	2.830,00 Euro
	Friedrichshain- Kreuzberg	13.300,00 Euro	14.950,00 Euro
	Spandau	6.376,00 Euro	7.075,00 Euro
	Neukölln	8.450,00 Euro	7.600,00 Euro
	Reinickendorf	8.585,00Euro	7.300,00Euro
	Pankow	83.379,00 Euro	89.695,00 Euro
	Treptow- Köpenick	2.645,00 Euro	1.070,00 Euro
	Mitte	6.6405,00 Euro	9.2260,00 Euro
	Steglitz- Zehlendorf	6.900,00 Euro	75,00 Euro

zu Frage 7	<b>Häufigkeit der Verstöße gemäß der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung</b>	
	2017	2018
	s.o. Antwort zu den Fragen 4 und 7, da gemeinsame Erfassung von Verstößen gegen LMHV und LMRStV	s.o. zu den Fragen 4 und 7

zu Frage 7	<b>Tatbestände der Verstöße gemäß der Lebensmittelrechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg-Wilmersdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	§ 58, 59 Lebensmittel- und Futtermittelgesetz- buch - LFGB	§ 58, 59 Lebensmittel- und Futtermittelgesetz- buch - LFGB
	Friedrichshain-Kreuzberg	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Spandau	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Neukölln	Lagerung von Reini- gungsmitteln neben Le- bensmitteln	Lagerung von Reini- gungsmitteln neben Le- bensmitteln
	Reinickendorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Pankow	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Treptow- Köpenick	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Tempelhof- Schö- neberg	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Mitte	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Steglitz- Zehlendorf	§ 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 LMRStV	§ 2 Nr. 2, 3, 5 und 6 LMRStV
zu Frage 8	<b>Häufigkeit der in diesem Zusammenhang verhängten Bußgelder</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg-Wilmersdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	5	15
	Friedrichshain-Kreuzberg	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Spandau	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Neukölln	3	2
	Reinickendorf	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Pankow	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Treptow- Köpenick	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Mitte	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Steglitz- Zehlendorf	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst

zu Frage 8	<b>Gesamthöhe der in diesem Zusammenhang verhängten Bußgelder</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg- Wilmersdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	1.950,00 Euro	6.700,00 Euro
	Friedrichshain- Kreuzberg	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Spandau	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Neukölln	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Reinickendorf	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Pankow	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Treptow- Köpenick	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Mitte	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst
	Steglitz- Zehlendorf	statistisch nicht geson- dert erfasst	statistisch nicht geson- dert erfasst

6. Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 4. und 5. die Wirksamkeit der Regelungen der Lebensmittel-hygiene-Verordnung und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

9. Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 7. und 8. die Wirksamkeit der Regelungen der Lebensmittel-rechtlichen Straf- und Bußgeldverordnung und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Zu 6. und 9.: Eine Bewertung der Wirksamkeit der in Rede stehenden Verordnungen kann in Anbetracht der fehlenden statistischen Datengrundlage nicht erfolgen. Es besteht zu diesen Daten auch keine gesetzliche Berichtspflicht der VetLeb.

Betreffend die Wirksamkeit der Regelungen der LMHV bzw. der LMRStV und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden stellt der Senat grundsätzlich fest, dass die amtlichen Kontrollen von Lebensmittelbetrieben im Land Berlin gemäß den rechtlichen Vorgaben nach risikoorientiertem Ansatz durchgeführt werden; sie obliegen einschließlich der Festlegung der Kontrollfrequenzen den Ordnungsämtern der Bezirke von Berlin - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht (VetLeb). Betriebe mit Beanstandungen und/oder hohem Prozess- und/oder Produktrisiko werden häufiger kontrolliert; anlassbezogen z. B. aufgrund von Verbraucherbeschwerden erfolgen Betriebskontrollen vorrangig.

10. Wie häufig und aufgrund welcher Tatbestände wurden in den Jahren 2017 und 2018 Verstöße gegen Regelungen des Hundegesetzes bzw. die jeweils geltenden Durchführungsverordnungen festgestellt (gegliedert nach Bezirken)?

11. Wie häufig und in welcher Gesamthöhe wurden in diesem Zeitraum Bußgelder verhängt (gegliedert nach Tatbeständen und Bezirken)?

Zu 10. und 11.:

zu Frage 10	<b>Häufigkeit der Verstöße gegen Regelungen des Hundegesetzes (HundeG) bzw. die jeweils geltenden Durchführungsverordnungen</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg- Wilmersdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	151	165
	Friedrichshain- Kreuzberg	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Spandau	199	274
	Neukölln	100	96
	Reinickendorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Pankow	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Treptow- Köpenick	94	69
	Tempelhof- Schöne- berg	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Mitte	146	265
	Steglitz- Zehlendorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
zu Frage 10	<b>Tatbestände der Verstöße gegen Regelungen des Hundegesetzes bzw. die jeweils geltenden Durchführungsverordnungen</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg- Wilmersdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	a) § 33 (1) Nr. 1, 2, 4, 18 HundeG b) § 33 (1) Nr. 1, 10-15, 18, 24 HundeG	a) § 33 (1) Nr. 1, 2, 4, 18 HundeG b) § 33 (1) Nr. 1, 10-15, 18, 24 HundeG
	Friedrichshain- Kreuzberg	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Spandau	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Neukölln	a) §33 (1) Nr. 18 HundeG b) §33 (1) Nr. 4 HundeG c) §33 (1) Nr. 1 HundeG d) §33 (1) Nr. 10 HundeG e) §33 (1) Nr. 15 HundeG f) §33 (1) Nr. 20 HundeG g) §33 (1) Nr. 2 HundeG	a) §33 (1) Nr. 18 HundeG b) §33 (1) Nr. 4 HundeG c) §33 (1) Nr. 1 HundeG d) §33 (1) Nr. 10 HundeG e) §33 (1) Nr. 15 HundeG f) §33 (1) Nr. 20 HundeG g) §33 (1) Nr. 2 HundeG
	Reinickendorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Pankow	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst

zu Frage 11	Treptow- Köpenick	§ 33 (1) Nr. 1, 4, 15, 20 HundeG	§ 33 (1) Nr. 1, 4, 10, 13, 15, 20 HundeG
	Tempelhof- Schöne- berg	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Mitte	Verstoß gegen / Anzahl	Verstoß gegen / Anzahl
		§ 3 / 7	§ 3 / 3
		§ 6 / 5	§ 6 / 5
		§ 12 / 44	§ 12 / 118
		§ 14 / 4	§ 14 / 6
		§ 15 / 2	§ 15 / 2
		§ 16 / 1	§ 16 / 2
		§ 17 / 1	§ 17 / 2
	§ 18 / 12	§ 18 / 25	
	§ 19 / 6	§ 19 / 9	
	§ 20 / 11	§ 20 / 27	
	§ 21 / 1	§ 21 / 6	
	§ 23 / 7	§ 23 / 17	
	§ 26 / 9	§ 26 / 9	
	§ 30 / 8	§ 30 / 5	
	§ 34 / 13	§ 34 / 21	
	andere 15	andere 8	
	Steglitz- Zehlendorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	<b>Häufigkeit der in diesem Zeitraum verhängten Bußgelder</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg- Wilmerdorf	18	24
	Marzahn- Hellersdorf	a) 31 b) 7	a) 33 b) 20
	Friedrichshain- Kreuzberg	35	38
	Spandau	19	37
	Neukölln	a) 39 b) 2 c) 12 d) 3 e) 5 f) 4 g) 19	30 3 5 11 23 22 2
	Reinickendorf	34	36
	Lichtenberg		
	Pankow	60	55
	Treptow- Köpenick	0	1
	Mitte	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Steglitz- Zehlendorf	13	29
	<b>Gesamthöhe der in diesem Zeitraum verhängten Bußgelder</b>		
	2017		2018
	Charlottenburg- Wilmerdorf	statistisch nicht erfasst	statistisch nicht erfasst
	Marzahn- Hellersdorf	a und b) 4.675,00 Euro	a und b) 5.995,00 Euro
zu Frage 11			

Friedrichshain-Kreuzberg	8.800,00 Euro	6.812,00 Euro
Spandau	3.610,00 Euro	7.030,00 Euro
Neukölln	a) 3.200,00 Euro b) 500,00 Euro c) 850,00 Euro d) 575,00 Euro e und f) 1.050,00 Euro g) 290,00 Euro	2.320,00 Euro 150,00 Euro 350,00 Euro 830,00 Euro 1.360,00 Euro 100,00 Euro
Reinickendorf	5.435,00 Euro	3.680,00 Euro
Pankow	9.480,00 Euro	8.130,00 Euro
Treptow- Köpenick	0,00 Euro	135,00 Euro
Mitte	8.278,00 Euro	22.707,00 Euro
Steglitz- Zehlendorf	4.350,00 Euro	5.580,00 Euro

12. Wie bewertet der Senat in Anbetracht der Antworten zu 10. und 11. die Wirksamkeit der Regelungen des Hundegesetzes und die Vollzugspraxis durch die zuständigen Behörden?

Zu 12.: Da in den Bezirken die nachgefragten Daten zum Teil nicht bzw. nach unterschiedlichen Kriterien erhoben werden, ist eine verallgemeinernde Bewertung nicht möglich. Nicht jeder Verstoß gegen veterinärrechtliche Bestimmungen führt zwangsläufig zu einem Bußgeldverfahren. Die Anzahl verhängter Bußgelder lässt somit keinen Rückschluss auf die Wirksamkeit der Vollzugspraxis der VetLeb zu.

Die Regelungen zur allgemeinen Leinenpflicht und Sachkunde nach dem Hundegesetz sind erst zum 01.01.2019 mit der Hundegesetz-Durchführungsverordnung und damit nach dem angefragten Zeitraum (2017 und 2018) in Kraft getreten.

Berlin, den 9. Juli 2019

In Vertretung  
Margit Gottstein  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung